

RECHTLICHE ASPEKTE DES KONKUBINATS

Das Konkubinat – ein rechtliches Vakuum

Das schweizerische Recht enthält keine besonderen Bestimmungen über das Konkubinat. Die Bestimmungen für die Ehe finden hier keine Anwendung, da die Gesetzgebung davon ausgeht, dass das Konkubinat willentlich gewählt wird, um diese Regeln zu umgehen.

Diese Gesetzeslücke lässt den Konkubinatspaaren eine grosse Freiheit in Bezug auf die Gestaltung ihrer Beziehung, schafft jedoch auch beträchtliche Probleme, wenn das Konkubinat durch eine Heirat, eine Trennung oder den Tod der Freundin oder des Freundes aufgelöst wird.

Es empfiehlt sich daher sehr, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen, um die Gesetzeslücke in Bezug auf die Ehe ohne Trauschein abzudecken. Je nachdem ist es empfehlenswert, eine juristische Fachperson beizuziehen.

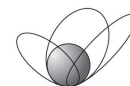
Name, Nationalität und Aufenthaltsbewilligung

Das Konkubinat hat keinen Einfluss auf den **Namen, das Bürgerrecht, die Nationalität oder die Aufenthaltsbewilligung** des Partners oder der Partnerin. Allenfalls kann je nach Umständen (bei starken familiären, affektiven und ökonomischen Bindungen) eine Aufenthaltsbewilligung erwirkt werden: von einem Elternteil mit einem Kind, dessen anderer Elternteil eine Person schweizerischer Nationalität oder mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz ist (Aufenthaltsbewilligung C oder EU/EFTA-Bürgerin oder -Bürger). In gewissen Fällen kann auch einem Elternteil eines Kindes mit Aufenthaltsbewilligung B ein Aufenthaltsrecht erteilt werden, wenn die Familie zusammenlebt. In jeden Fall muss aber der Vater das Kind anerkannt haben.

Konkubinatsvertrag

In diesem - schriftlichen - Vertrag können die Regeln für die wichtigen Bereiche des Zusammenlebens festgehalten werden, also insbesondere:

- Aufteilung und Bezahlung der Haushaltsarbeit;
- Wohnung;
- Aufteilung der Kosten;
- Eigentum;
- Schwierigkeiten und Auflösung des Konkubinats.



Wenn das Konkubinatspaar keinen solchen Vertrag abschliessen will, kann es aber trotzdem folgende Vorsichtsmassnahmen treffen:

- es kann zu Beginn und während des Konkubinats schriftlich festhalten, wem was gehört;
- es kann schriftlich festhalten, wie die gemeinsame Kasse geführt wird und wie die laufenden und ausserordentlichen Ausgaben aufgeteilt werden;
- es kann schriftlich einen Lohn für die Person festlegen, die den grössten Teil der Haushaltsarbeit besorgt, oder eine angemessene Entschädigung entsprechend der Dauer des Zusammenlebens vereinbaren, die im Falle einer Trennung zu bezahlen ist;
- es kann den Mietvertrag gemeinsam unterzeichnen; auf diese Weise kann die eine Partei nicht von der anderen vor die Türe gesetzt werden.

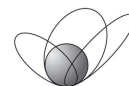
Gemeinsame Kinder



Die volljährige Mutter eines ausserehelich geborenen Kindes erhält automatisch die elterliche Sorge. Das Kind erhält den Namen und das Bürgerrecht (Heimatort) der Mutter.

Die gemeinsame elterliche Sorge kann trotzdem erklärt werden, wenn sie im Interesse des Kindes ist und der – ebenfalls volljährige – Vater das Kind beim Zivilstandsamt am Wohnsitz des Kindes (vor oder nach der Geburt) anerkannt hat. Dafür reichen die Eltern gleichzeitig mit der Kindsanerkennung **beim Zivilstandsamt** eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge in vierfacher Ausführung ein. Sie erklären darin, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind vereinbaren. Dabei bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und dass sie sich über Obhut, Betreuungsanteile sowie Unterhaltsbeiträge für ihr Kind verständigt haben. Die Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Die Eltern müssen persönlich erscheinen. Insbesondere der Abschluss eines Unterhaltsvertrags ist bei Eltern, die nicht miteinander leben, sicherlich angezeigt. Dieser muss von der Kindesschutzbehörde, also dem Friedensgericht am Wohnsitz des Kindes, gutgeheissen werden.

Wird die gemeinsame Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt als die Anerkennung des Kindes abgegeben, so ist sie in drei Exemplaren **an die zuständige Kindesschutzbehörde** des Wohnorts des Kindes zu richten (Friedensgericht des Bezirks, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat).

Weigert sich ein Elternteil, eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, kann sich der andere Elternteil an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden. Die Kindesschutzbehörde verfügt entweder die gemeinsame elterliche Sorge oder – sofern es das Kindeswohl erfordert – belässt die alleinige Sorge bei der Mutter oder überträgt diese dem Vater.



-  Eltern der Kinder, die nach dem 1. Juli 2014 geboren werden, sind an keine Fristen gebunden, in der sie den Antrag an die Behörde zu stellen haben.
-  Demgegenüber müssen sich Väter oder Mütter, deren Kinder vor dem 1. Juli 2014 geboren sind, bis 30. Juni 2015 an die KESB wenden und beantragen, die gemeinsame elterliche Sorge sei zu verfügen. Nach Ablauf dieser Frist steht ihnen der Weg in Ausnahmefällen offen, wenn sie veränderte Verhältnisse nachweisen können. Eine gemeinsame Erklärung bei Einigkeit der Eltern kann jederzeit abgegeben werden; sie sind dabei nicht an die Jahresfrist gebunden.

Wurde das Kind nicht anerkannt, wird die Kindesschutzbehörde die Mutter anschreiben und den Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung besprechen. Die Behörde kann eine Beistandschaft errichten und gleichzeitig den Unterhalt regeln.

Die Mutter oder das Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen. Die Klage kann vor oder nach der Geburt des Kindes eingereicht werden, von der Mutter jedoch spätestens ein Jahr nach der Geburt, vom Kind bis spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit. Heisst das Bezirksgericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es entweder die gemeinsame elterliche Sorge oder – sofern es das Kindeswohl erfordert – belässt die alleinige Sorge bei der Mutter oder überträgt diese dem Vater. Dieses Gericht entscheidet ausserdem über die weiteren Streitpunkte (Beitragszahlungen, Besuchsrecht u. Ä.).

Überträgt die Kindesschutzbehörde den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, so können die Eltern innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt gemeinsam erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Hat der Vater das alleinige Sorgerecht, kann er diese Erklärung alleine vornehmen. Wurde die gemeinsame elterliche Sorge vor dem 1. Januar 2013 zugesprochen, so muss die Namensklärung innerhalb eines Jahres erfolgen (bis zum 31. Dezember 2013). Achtung: Hat das minderjährige Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es der Namensänderung zustimmt. Erwirbt das minderjährige Kind den Namen des anderen Elternteils, so erhält es auch dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Alle Kinder derselben Mutter sind gleichberechtigt, ob sie nun in oder ausserhalb der Ehe geboren wurden und/oder von verschiedenen Vätern sind. Gegenüber dem Vater ist das Kind ebenfalls den anderen Kindern gleichgestellt, die dieser aus einer früheren Beziehung hat. Die gemeinsamen Kinder von Paaren, die ohne Trauschein miteinander leben, sind folglich die gesetzlichen Erben ihrer Eltern.

Formulare zur gemeinsamen Erklärung sind ausserdem beim Zivilstandsamt erhältlich.